§ 3 Einteilung des Gebiets

(1) Das Gebiet des Naturparks ist in eine Schutzzone und in eine Erschließungszone eingeteilt.

(2) Schutzzone ist die Gesamtfläche des Naturparks, mit Ausnahme der Erschließungszone.

(3) [1]Die Erschließungszone umfasst die in **Anlage 2** bezeichneten Bereiche. [2]Die Anlage ist Bestandteil dieser Verordnung.

(4) [1]Die Grenzen der Erschließungszone sind hellgrün in der in § 2 Abs. 2 genannten Karte eingetragen, auf die Bezug genommen wird. [2]§ 2 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.